

Sozialdienst katholischer Frauen
Landesverband Bayern e.V.

Fachtag für Rechtliche Betreuer/innen

**Rechtliche Betreuung aktuell -
Datenschutz, Haftung, Zwangsbehandlung und aktuelle Rechtsfragen**

19. November 2014, KKV Hansa Haus, München

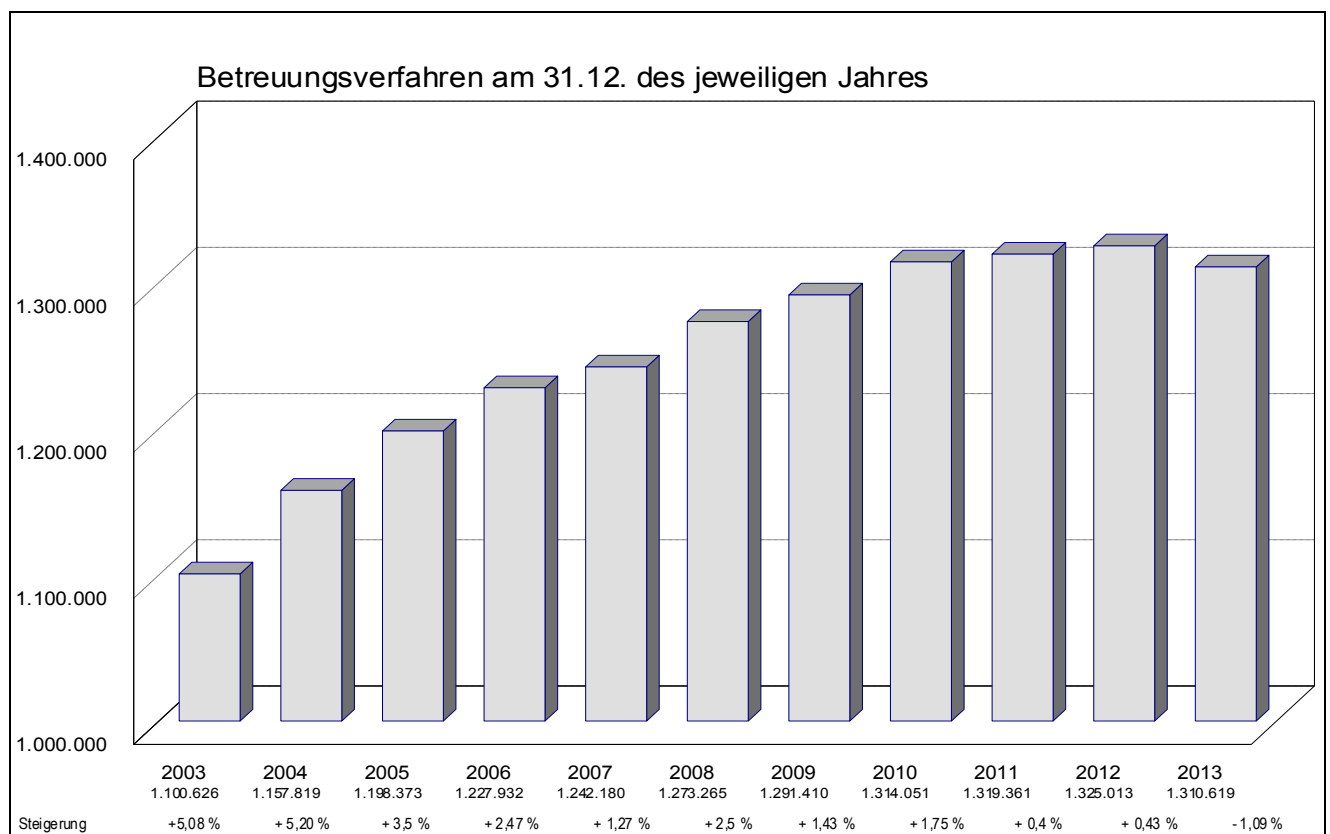
Referent: Horst Deinert, Dipl.-Verw.wirt/Sozialarbeiter, Duisburg

Rechtstatsachen:

Die Betreuungszahlen stagnieren. Im Jahre 2013 war sogar ein geringfügiger Rückgang der Betreuungszahlen zu vermerken, nachdem die Steigerungen in den Vorjahren bereits sehr weit zurück gegangen waren.

Die Zahl der Betreuungsverfahren ist zum Ende des Jahres 2013 ist (im Vergleich zum Vorjahr) erstmalig gesunken, auf 1.310.629 und somit um 1,09 % (= 14.384 Personen). Der Betreuungszahlenrückgang ist im Wesentlichen auf das Bundesland NRW zurückzuführen.

Weiterhin sind sowohl die Registrierungen von Vorsorgevollmachten (auf ca. 2.5 Mio) als auch die von Bevollmächtigten gestellten Genehmigungsanträge weiter angestiegen, wobei die Gesamtzahlen der unterbringungsähnlichen Maßnahmen erneut deutlich sanken. Die Ausgaben der Staatskasse stiegen erneut im bisherigen Rahmen an, die Förderungszahlen der Betreuungsvereine stagnieren.



Quelle: Bundesamt für Justiz: Justizstatistik GÜ 2 der Amtsgerichte 2003 - 2013, erg. Mitteilung der JM Baden-Württemberg; Auswertung: Deinert

Weitere Details siehe BtPrax 6/2014

Zuschüsse an Betreuungsvereine 2013

Bundesland	Einwohner 31.12.2013	Betreuungen 31.12.2013	Betreuungs- vereine 31.12.2013	Geförderte BtV 2013	Landes- zuschüsse an BtV 2013	Landes- zuschüsse je 1000 Einw. 2013
Baden - Württemberg	10.631.278	119.429	79	72	1.476.287 €	138,86 €
Bayern	12.604.244	187.523	133	80	403.200 €	31,99 €
Berlin	3.421.829	56.391	13	12	736.710 €	215,30 €
Brandenburg	2.449.193	47.035	40	0	0 €	0,00 €
Bremen	657.391	10.505	5	4	124.000 €	188,62 €
Hamburg	1.746.342	24.845	9	9	949.763 €	543,86 €
Hessen	6.045.425	94.055	58	55	685.719 €	113,43 €
Mecklenburg - Vorp.	1.596.505	35.228	29	17	127.708 €	79,99 €
Niedersachsen	7.790.559	139.286	58	53	880.000 €	112,96 €
Nordrhein - Westfalen	17.571.856	296.651	187	133	1.058.100 €	60,22 €
Rheinland - Pfalz	3.994.366	64.409	114	105	2.702.070 €	676,47 €
Saarland	990.718	21.165	12	11	293.000 €	295,75 €
Sachsen	4.046.385	73.327	32	4	37.485 €	9,26 €
Sachsen - Anhalt	2.244.577	48.261	28	26	239.510 €	106,71 €
Schleswig - Holstein	2.815.955	52.413	20	20	499.112 €	177,24 €
Thüringen	2.160.840	40.106	15	14	129.993 €	60,16 €
Bundesgebiet	80.767.463	1.310.629	832	615	10.342.657 €	128,05 €

Quelle: Angaben der überörtlichen Betreuungsbehörden sowie Sozialressorts der Landesministerien;
 Einwohnerzahlen: Stat. Bundesamt; Betreuungszahlen: Bundesamt für Justiz; GÜ 2; Auswertung:
 Deinert

Hinweise: die Spalte Zuschüsse je Verein bezieht sich auf die Gesamtzahl der durch Landeszuschüsse geförderten Vereine. Es handelt sich um die tatsächlich ausgezahlten Beträge (diese können von eingestellten Haushaltsmitteln zur Vereinsförderung abweichen). Die Zuschusszahlen sind Landeszuschüsse. In den Stadtstaaten stellen Sie zugleich die Kommunalförderung dar. Es ist jedoch nicht möglich, dies zu trennen. In Rheinland-Pfalz und im Saarland sind die Kommunen verpflichtet, in der gleichen Höhe wie das Land zusätzlich zu fördern. Auch in einigen anderen Bundesländern sind mit der Landesförderung auch zusätzliche Kommunalförderungen vorgesehen. Diese sind wegen fehlender Daten dazu nicht vergleichbar.

Übersicht: Neue Gesetze:

Juli 2011/2012: Vormundschaftsrechtsänderungsgesetz:

erhöhte Aufsichtsanforderungen bezüglich persönlicher Kontakte zwischen Betreuer und Betreutem; erweiterte Berichtspflicht an das Betreuungsgericht, Kontrollpflicht des BetrG, Entlassungsmöglichkeit bei unzureichendem persönlichen Kontakt (außerdem Verschärfung vormundschaftsrechtlicher Bestimmungen)

1.1.2013: ZPO-Rechtsmittelreformgesetz:

Umsetzung von Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Anhörungspflicht vor Zwangsmaßnahmen; grundsätzlich auch Anhörung vor Vorführungsmaßnahmen seitens der Betreuungsbehörden, Ausnahmsweise eigenständiges Entscheidungsrecht zum Wohnungszutritt durch Betreuungsbehörde im Falle der Gefahr im Verzug

1.1.2013: Erhöhung der Ehrenamtszuschale

Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz wird eine Erhöhung der Übungsleiterzuschale (§ 3 EStG) von zuvor 2.100 auf 2.400,- € vorgenommen. Da zum 1.8.2013 die Aufwandspauschale auf 399 Euro erhöht wurde, sind erneut 6 Pauschalzahlungen für ehrenamtliche Betreuer (= 2.394 Euro) einkommensteuerfrei.

26.2.2013: Patientenrechtegesetz:

Der Behandlungsvertrag (§§ 630a ff. BGB) wird erstmals gesetzlich geregelt. Auch die unmittelbare Verbindlichkeit einer Patientenverfügung für den behandelnden Arzt und die Entscheidungskompetenz eines gesetzlichen oder gewillkürten Vertreters wird normiert (§ 630d BGB). Klarstellung der Schweigepflicht.

26.2.2013: Gesetz zur Regelung der ärztlichen Zwangsmaßnahme:

Gleichzeitig mit dem Patientenrechtegesetz wird die Änderung der Bestimmungen zur betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung (§ 1906 BGB) mit geänderten Verfahrensbestimmungen im FamFG (z.B. obligatorische Verfahrenspflegerbestellung, sehr kurze Zeiträume usw.) in Kraft gesetzt.

1.7.2013: Gesetzliche Regelung der Umsatzsteuerbefreiung für berufliche Betreuer:

Kurz nach einem klagestattgebenden Urteil des Bundesfinanzhofes und richtungweisender Entscheidungen des EuGH werden durch Änderung des Umsatzsteuergesetzes die Umsätze aller Betreuer, Vormünder und Ergänzungspfleger umsatzsteuerfrei gestellt (für Betreuungsvereine hatte der BFH dies schon 2009 entschieden). Sonstige Pflgeschäften sowie der Aufwendungsersatz für berufliche Dienste bleiben umsatzsteuerpflichtig.

1.8.2013: Neues Kostenrecht (auch) für die Betreuungsgerichte:

Im Rahmen des 23. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes wird die Kostenordnung abgeschafft und durch das Gerichts- und Notarkostengesetz ersetzt. In diesem Zusammenhang steigen die gerichtlichen Gebühren auch im Betreuungsverfahren erheblich an. Gleichzeitig erfolgt (im Rahmen der Erhöhung der Zeugenentschädigungssätze) eine Anhebung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer von 323 auf 399 Euro.

1.7.2014: Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde:

Seit 1.7.2014 obligatorische Einbindung der Betreuungsbehörde in alle neuen Betreuungsverfahren durch Gelegenheit zur Stellungnahme (Sozialberichterstattung). Zugleich Ausweitung der Beratungspflicht der Betreuungsbehörde auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und betreuungsvermeidende Maßnahmen. Beratungsangebot an potenziell betreuungsbedürftige Personen und Vermittlung an Sozialleistungsbehörden zur Betreuungsvermeidung. Für Betreuungsvereine wird die Beratungspflicht auf eine Unterstützungspflicht für Betreuer und Bevollmächtigte erweitert.

Gesetzespläne:

Im Koalitionsvertrag vom Herbst 2013 werden folgende Themen genannt:
„Wir wollen das Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessern und damit das Selbstbestimmungsrecht hilfebedürftiger Erwachsener bedarfsgerecht stärken. Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren.“ Genannt werden außerdem Verbesserungen im Bereich der Pflege, des Hospizwesens und der Palliativmedizin.

Aktuell werden im Bundestag mehrere Gesetzesentwürfe vorbereitet, die sich mit Maßnahmen der Hilfe zum Sterben befassen und die dazu unterschiedliche Standpunkte einnehmen. Hierzu gehört auch ein etwaiges Verbot gewerblicher Sterbehilfe.

Wichtige Gesetzesauszüge:

Thema Freiheitsentziehung /Zwangsbehandlung

§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch

mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

FamFG

§ 312 Unterbringungssachen

Unterbringungssachen sind Verfahren, die

1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906 Absatz 1 bis 3a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eines Betreuten oder einer Person, die einen Dritten dazu bevollmächtigt hat (§ 1906 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine freiheitsentziehende Unterbringung und eine ärztliche Zwangsmaßnahme eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker betreffen. Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung in diesem Abschnitt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers stets erforderlich.

§ 321 Einholung eines Gutachtens

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringung erstrecken. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll der Sachverständige nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein.

(2) Für eine Maßnahme nach § 312 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

§ 329 Dauer und Verlängerung der Unterbringung

(1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

(2) Für die Verlängerung der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Anordnung oder Genehmigung entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier

Jahren soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.

(3) Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung mit einer Gesamtdauer von mehr als zwölf Wochen soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.

§ 333 Dauer der einstweiligen Anordnung

(1) Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert werden. Die mehrfache Verlängerung ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zulässig. Sie darf die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 322) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.

(2) Die einstweilige Anordnung darf bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Bei mehrfacher Verlängerung darf die Gesamtdauer sechs Wochen nicht überschreiten.

Thema Haftungsfragen:

§ 667 BGB Herausgabepflicht (gilt lt. Rspr. Auch für Betreuungen)

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

§ 1833 BGB Haftung des Vormunds (gilt über § 1908i BGB auch für Betreuer)

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormund.

(2) Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormund für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Vormund allein verpflichtet.

Thema Datenschutz:

AG BtG Berlin:

§ 5 Datenschutz

(1) Die Erhebung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Betreuungstätigkeit ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Personen, denen die Ausübung der Aufgabe im Rahmen des Betreuungsgesetzes übertragen ist, dürfen diese Daten nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verwenden.

(2) Personen oder Stellen, denen personenbezogene Daten übermittelt oder offenbart worden sind, dürfen diese nur zweckentsprechend verwenden.

(3) Die mit der Ausführung der Betreuungsaufgaben befaßten Stellen, insbesondere Betreuungsvereine und Betreuungspersonen, sind verpflichtet, das Wissen um die persönlichen Angelegenheiten der Betreuten geheimzuhalten und Tatsachen gegenüber Dritten nur in dem Umfang zu offenbaren, wie es zur Erfüllung der Betreuungsaufgaben oder auf der Grundlage einer anderen gesetzlichen Mitteilungspflicht erforderlich ist. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Betreuung.

(4) Die mit Betreuungsangelegenheiten befaßten Personen sind über ihre Schweigepflicht zu belehren.

Bundesdatenschutzgesetz:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch

1. öffentliche Stellen des Bundes,

2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie

a) Bundesrecht ausführen oder

b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,

3. nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

(3) Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 13 Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist.

(1a) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(2) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erfordert,

2. der Betroffene nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 eingewilligt hat,

3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,

4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat,

5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,

6. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,

7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,

8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder

9. dies aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Bundes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19 Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,

2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und

3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,

2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder

3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann.

(6) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Die Auskunft ist unentgeltlich.

Rechtsprechung (Tendenzen / wichtige Einzelentscheidungen)

insbesondere in Bezug auf das Seminarthema:

Thema Zwangsbehandlung:

BVerfG Beschl v 23.3.2011, 2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 283 = BGBl I 2011, 841 = BtPrax, 2011, 112 = FamRZ 2011, 1128 = <http://lexetius.com/2011,1191>

1. Der schwerwiegende Eingriff in das Grundrecht aus Art 2 II GG, der in der medizinischen Behandlung eines im Maßregelvollzug Untergebrachten gegen dessen natürlichen Willen liegt, kann auch zur Erreichung des Vollzugsziels gerechtfertigt sein.
2. Eine Zwangsbehandlung zur Erreichung des Vollzugsziels ist nur zulässig, wenn der Untergebrachte krankheitsbedingt zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist. Maßnahmen der Zwangsbehandlung dürfen nur als letztes Mittel und nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen und für den Betroffenen nicht mit Belastungen verbunden sind, die außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen. Zum Schutz der Grundrechte des Untergebrachten sind besondere verfahrensmäßige Sicherungen geboten.
3. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung bedürfen klarer und bestimmter gesetzlicher Regelung. Dies gilt auch für die Anforderungen an das Verfahren.

BVerfG, Beschl v 12.10.2011, 2 BvR 633/11, BVerfGE 129, 269 = BGBl I 2011, 2252 = BtPrax 2011, 253 = DÖV 2012, 34 = <http://lexetius.com/2011,4929>:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Zwangsbehandlung eines im Maßregelvollzug Untergebrachten auf der Grundlage des baden-württembergischen Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker. § 8 II 2 des UBG ist mit Art 2 II 1 iVm Art 19 IV GG unvereinbar und nichtig. Die medizinische Zwangsbehandlung des Untergebrachten zur Erreichung des Vollzugsziels ist nach dieser Vorschrift nicht, wie verfassungsrechtlich geboten, auf die Fälle seiner krankheitsbedingt fehlenden Einsichtsfähigkeit begrenzt. Gem § 8 II 2 UBG BW hat der Betroffene diejenigen Untersuchungs- und Heilmaßnahmen zu dulden, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich sind, um die Krankheit zu untersuchen und zu behandeln, soweit die Untersuchung oder Behandlung nicht unter Abs III - dh unter das Einwilligungserfordernis für operative Eingriffe und Eingriffe, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, fällt. In der vorgesehenen Bindung an die Regeln der ärztlichen Kunst liegt keine hinreichend deutliche gesetzliche Begrenzung der Möglichkeit der Zwangsbehandlung auf Fälle der fehlenden Einsichtsfähigkeit.

BVerfG, Urt v 20.2.2013, 2 BvR 228/12, BGBl. I S. 488 = BtPrax 2013, 61 = FamRZ 2013, 767

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Zwangsbehandlung im Massregelvollzug/PsychKG. § 22 I 1 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten ist mit Art 2 II 1 iVm Art 19 IV des GG unvereinbar und nichtig.

BGH Beschl v 20.6.2012, XII ZB 99/12, BGHZ 193, 337 = BtPrax 2012, 156 **und XII ZB 130/12**, BtPrax 2012, 218 (Ls)

Leitsatz der Red: Es fehlt gegenwärtig an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden **gesetzlichen Grundlage** für eine betreuungsrechtliche **Zwangsbehandlung**. Im Rahmen des Aufgabenkreises der Gesundheitsvorsorge kann einem Betreuer die Befugnis übertragen werden,

an Stelle des Betroffenen in dessen ärztliche Behandlung einzuwilligen. Nach der bisherigen Rechtsprechung umfasste dies auch die Befugnis, einen der ärztlichen Maßnahme entgegenstehenden Willen des Betroffenen zu überwinden, wenn der Betroffene geschlossen untergebracht war und das BetrG die Unterbringung zur Heilbehandlung nach § 1906 I Nr 2 BGB genehmigt hatte. Hieran hält der **BGH** nicht mehr fest. Dies ergibt sich aus den grundlegenden Beschlüssen des *BVerfG* zur Unzulässigkeit der Zwangsbehandlung eines im strafrechtlichen Maßregelvollzug Untergebrachten.

Diese Vorgaben sind nach Auffassung des *BGH* im Wesentlichen auf die Zwangsbehandlung im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung zu übertragen. Besonders gravierende Eingriffe in die Rechte des Betroffenen bedürfen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen einer ausdrücklichen gerichtlichen Genehmigung; insoweit ist die sich aus den §§ 1901, 1902 BGB ergebende Rechtsmacht des Betreuers eingeschränkt. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die gebotene staatliche Kontrolle des Betreuerhandelns fehlt hinsichtlich einer Zwangsbehandlung des Betroffenen. Die materiellen Vorschriften des Betreuungsrechts, insbesondere § 1906 BGB als Grundlage für eine bloße Freiheitsentziehung, und die Verfahrensvorschriften des FamFG genügen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Nach der gesetzlichen Neuordnung am 26.2.2013:

BGH Beschl v 4.6.2014, XII ZB 121/14; BeckRS 2014, 13320 = JurionRS 2014, 17798 = MDR 2014, 900 = NJW 2014, 2497

- a) Zu den materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme.
- b) Der gemäß § 1906 III S 1 Nr. 2 BGB erforderliche Überzeugungsversuch ist eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einwilligung durch den Betreuer, der mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entscheidende Bedeutung zukommt.
- c) Der Überzeugungsversuch muss ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks durch eine überzeugungsfähige und -bereite Person unternommen worden sein, was das Gericht in jedem Einzelfall festzustellen und in seiner Entscheidung in nachprüfbarer Weise darzulegen hat.
- d) Die gerichtliche Genehmigung der Einwilligung in eine Zwangsbehandlung bedeutet stets einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff iSd § 62 II Nr. 1 FamFG.

BGH Beschl v 30.7.2014, XII ZB 169/14, BeckRS 2014, 16946 = JurionRS 2014, 21696

- a) Sofern sich ein Betroffener nicht behandeln lassen will, ist die Genehmigung der Unterbringung zur Durchführung der Heilbehandlung gemäß § 1906 I Nr. 2 BGB nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vorliegen und diese rechtswirksam genehmigt wird (Fortführung von Senatsbeschl v 14.8.2013 - XII ZB 614/11 - FamRZ 2013, 1726).
- b) Zu den Anforderungen an den Tatrichter betreffend Feststellung und Darlegung eines Versuchs, den Betroffenen von der Notwendigkeit einer ärztlichen Maßnahme zu überzeugen (im Anschl an Senatsbeschl v 4.6.2014 - XII ZB 121/14 - juris).

BGH Beschl v 10.9.2014, XII ZB 305/14, JurionRS 2014, 22054

Kann der Betroffene aufgrund einer psychischen Erkrankung seine Angelegenheiten hinsichtlich des Aufgabenkreises der Gesundheitsorge nicht selbst besorgen, so ist ihm hierfür grundsätzlich auch dann ein Betreuer zu bestellen, wenn er die notwendige Behandlung ablehnt (im Anschl an Senbeschl v 23.1.2013 XII ZB 395/12 FamRZ 2013, 618).

Thema Sterbehilfe:

LG Kleve Beschluss vom 31.5.2010 – 4 T 77/10, NJW 2010, 2666 = FamRZ 2010, 1841:

Besteht zwischen Arzt und Betreuer in dem nach § 1901b BGB zu führenden Gespräch Einvernehmen darüber, dass die Erteilung, die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine lebenserhaltende ärztliche Behandlung (künstliche Ernährung mittels Ernährungssonde) dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betroffenen entspricht, und schaltet der Betreuer gleichwohl das Betreuungsgericht ein, so hat dieses lediglich auszusprechen, dass die Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 1904 IV BGB nicht besteht (sog. Negativattest).

Vor Erteilung des Negativattestes hat aber das Betreuungsgericht zur Vermeidung eines Missbrauchs zu prüfen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei dem Betroffenen ein irreversibles Grundleiden mit tödlichem Verlauf – sei es auch noch ohne Todesnähe – besteht, und die Auslegung der Patientenverfügung in dem vom Betreuer und dem behandelnden Arzt verstandenen Sinne jedenfalls vertretbar erscheint.

BGH Beschluss v 17.9.2014, XII ZB 202/13

a) Der Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme bedarf dann nicht der betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach § 1904 II BGB, wenn der Betroffene einen entsprechenden eigenen Willen bereits in einer wirksamen Patientenverfügung (§ 1901 a I BGB) niedergelegt hat und diese auf die konkret eingetretene Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Im Übrigen differenziert § 1901 a II S 1 BGB zwischen den Behandlungswünschen einerseits und dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen andererseits.

b) Das Vorliegen einer Grunderkrankung mit einem "irreversibel tödlichen Verlauf" ist nicht Voraussetzung für den zulässigen Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen. Für die Verbindlichkeit des tatsächlichen oder mutmaßlichen Willens eines aktuell einwilligungsunfähigen Betroffenen kommt es nicht auf die Art und das Stadium der Erkrankung an (§ 1901 a III BGB).

c) Für die Feststellung des behandlungsbezogenen Patientenwillens gelten strenge Beweismaßstäbe, die der hohen Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter Rechnung zu tragen haben. Dabei ist nicht danach zu differenzieren, ob der Tod des Betroffenen unmittelbar bevorsteht oder nicht (Abgrenzung zu Senatsbeschl BGHZ 154, 205 = FamRZ 2003, 748).

Thema Haftung:

OLG Koblenz, Urteil vom 11.12.2009, 8 U 1274/08

Wird ein Vereinsbetreuer als Person zum Betreuer bestellt, so haftet bei einem durch den Betreuer verursachten Schaden nicht der Betreuungsverein. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Haftung des Betreuungsvereins besteht nur für den Fall, dass der Verein selbst zum Betreuer bestellt wird. Für eine analoge Anwendung auf den Fall, dass ein Vereinsbetreuer als Person bestellt wird, fehlt die Vergleichbarkeit der Sachlage. Dies ergibt sich daraus, dass der Betreuungsverein nur dann in die Betreuung eingreifen kann, wenn er selbst bestellt ist. Es besteht kein Bedürfnis für eine analoge Anwendung, da Betreuungsvereine eben aus dem Grund der beschränkten Haftung für die bei Ihnen beschäftigten Betreuer eine Versicherung abschließen müssen.

LG Karlsruhe, Urteil vom 20.03.2008, 10 O 41/07

Es liegt dann keine Schadensersatz begründende Pflichtverletzung vor, wenn der Betreuer, der nachweislich ansonsten seine Sorgfaltspflichten erfüllt hat, sich darauf verlässt, dass sein mit normaler Post an die Pflegekasse geschickter Antrag dort auch eingegangen ist und auch nach mehreren Monaten noch nicht nachgefragt hat, weil er üblicherweise von einer längeren Bearbeitungsdauer ausgegangen ist. Mit der eher unwahrscheinlichen Möglichkeit eines Postverlustes oder eines Verlustes bei der Pflegekasse musste der Betreuer zunächst nicht rechnen, insbesondere, da er schon zuvor einen formlosen Antrag gestellt hatte.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.08.2009, I – 15 U 26/09; BtPrax 2010, 138 = FamRZ 2010, 1282

Für Schäden, die der Betreute an einer Mietsache verursacht, haftet der Betreuer nur, wenn er zur Aufsichtsführung i.S. des § 832 BGB verpflichtet ist. Das kann nur dann der Fall sein, wenn ihm die gesamte Personensorge oder speziell die Beaufsichtigung übertragen ist.

LG Duisburg, Urteil vom 16.12.2011, 7 S 117/11 , NJW-RR 2012, 455

Ein Betreuer haftet für das von dem Betreuten geschuldete Heimentgelt gegenüber dem Heimträger nur unter den Voraussetzungen des § 311 Abs. 3 BGB. Die Betreuertätigkeit hat keine drittschützende Zielrichtung zugunsten eines Heimträgers.

Ein Rentenversicherungsträger hat aufgrund der unterlassenen Verwendung von an den Betreuten geleisteten Rentenzahlungen zur Deckung von Heimkosten keinen Bereicherungsanspruch gegen den Betreuer.

BGH, Beschluss vom 04.05.2011, XII ZR 86/10, BtPrax 2011, 171 = <http://lexetius.com/2011,2104>:

Nach allgemeinen Grundsätzen ist der Kläger auch bei einem Schadensersatzanspruch nach §§ 1908 i Abs. 1 Satz 1, 1833 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Pflichtverletzung, den Schaden und die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den geltend gemachten Schaden darlegungs- und beweispflichtig

BGH, Beschluss vom 11.04.2012, XII ZB 459/10:

Im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach §§ 292, 168 FamFG können Gegenansprüche, die darauf gestützt werden, der Betreuer habe sein Amt mangelhaft geführt, nicht berücksichtigt werden.

SG Reutlingen, Urteil vom 25.09.2012, S 5 SO 2995/11 :

Erläuterung: Der Fall ist ein Beispiel für einen unzulässigen Versuch des Sozialhilfeträgers, den rechtlichen Betreuer als Kontrollinstanz gegen einen Hilfeempfänger zu instrumentalisieren. Der Sozialhilfeträger hatte dem Hilfeempfänger eine einmalige Hilfe für eine Waschmaschine bewilligt, die dieser jedoch zweckwidrig zur Anschaffung eines Fernseher verwendete. Der Sozialhilfeträger widerrief draufhin den Bewilligungsbescheid nach § 47 SGB X und forderte das Geld gem. § 50 SGB X zurück. Der Hilfeempfänger verstarb kurz darauf. Der Nachlass war pfandlos. Daraufhin belangte der Sozialhilfeträger den

rechtlichen Betreuer und forderte von ihm Kostenersatz nach § 103 SGB XII. Es sei "sozialwidrig", dass der Betreuer den Hilfeempfänger nicht an der zweckwidrigen Verwendung gehindert habe. Der Betreuer müsse den Betrag deshalb persönlich erstatten. Ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) war nicht angeordnet. Der Betroffene war geschäftsfähig. Der Kostenersatzbescheid wurde vom Sozialgericht erwartungsgemäß aufgehoben. Das Sozialgericht hat klargestellt, dass die rechtliche Betreuung keine Entmündigung ist und dass der Betreuer den Interessen des Betroffenen und nicht denjenigen des Sozialamtes verpflichtet ist.

OLG Celle, Beschl. v. 13.02.2013 - 1 Ws 54/13, ZEV 2013, 344:

Veranlasst ein Betreuer einen Testierunfähigen, durch eine letztwillige Verfügung sich selbst oder einen Dritten als Begünstigten einzusetzen, kann hierin - durch Benutzen des Testierenden als undoloses Werkzeug gegen sich selbst - eine Untreue bzw. eine Teilnahme hieran begründet sein.

Oberlandesgericht Naumburg, Urteil vom 26. September 2013 – 1 U 8/13

Besteht für einen Betreuten die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, muss diese in seinem Interesse auch dann wahrgenommen werden, wenn Hilfen zur Gesundheit und zur Pflege von den zuständigen Trägern der Sozialhilfe erbracht werden, denn der nicht versicherte Betreute hat für die Kosten seiner Gesundheit und Pflege selbst aufzukommen, die Sozialhilfe ist nur nachrangig. Nimmt ein Einzelbetreuer die Betreuung berufsmäßig als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins vor (sog. Vereinsbetreuer) und übersieht er diese Möglichkeit, so haftet er dafür auch bei leichter Fahrlässigkeit. Der dadurch dem Betreuten entstandene Schaden kann vom Träger der Sozialhilfe aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden.

Thema Datenschutz:

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.12.2012, L 27 P 31/11:

Nur mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege darf einem Betreuer ein medizinisches Gutachten übermittelt werden. Die Übermittlung eines Pflegegutachtens des MDK an einen Betreuer ohne diesen Aufgabenkreis stellt eine Sozialdatenschutzverletzung dar. Weder das MDK-Gutachten noch die Namen der Pflegepersonen stünden im direkten Zusammenhang mit Wohnungs- oder Vermögensangelegenheiten. Soweit diese Daten Auswirkungen auf die Höhe des Pflegegeldes hätten, wirkten sie sich zwar mittelbar in Vermögensbereich aus, würden aber dadurch nicht selbst zu Daten aus diesem Bereich, so das LSG auf die Klage des betreuten Menschen, den Datenschutzverstoß festzustellen. Betreuer mit einer unzureichenden Aufgabenkreisausstattung kommen also nicht umhin, Aufgabenkreiserweiterungen anzuregen (Meldung von bt-direkt).